

Herausgeber:

**JuCon** - Personalberatung,  
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner  
GbR

# ZARA

Ausgabe Dezember/13  
6. Jahrgang

## Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

**Redaktion Zivilrecht:**  
RA Soltner

**Redaktion Öffentliches Recht:**  
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,  
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**  
Assessor Dr. Schweinberger

### Inhaltsverzeichnis:

#### Zivilrecht

BGH, 10.12.2013 – X ZR 24/13 – AGB-Kontrolle: Bindung Reiseveranstalter an vorläufige Flugzeiten

S. 4

BGH, 09.10.2013 – XII ZR 59/12 – Keine Verwirkung selbst nach 13 Jahren ohne Vollstreckungsversuch

S. 5

#### Öffentliches Recht

EuGH – Generalanwalt, 12.12.2013 – C-293/12 u.a. – Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen EU-Recht

S. 6

EuGH, 12.12.2013 – C-267/12 – Tarifliche Vergünstigungen: Gleichstellung von Ehe und „PACS“

S. 8

VG Gelsenkirchen, 08.11.2013 – 14 L 1550/13 – Zeitliche Verlegung einer Versammlung

S. 9

VG Arnsberg, 21.10.2013 – 1 L 395/13 – Verfassungskonforme Auslegung des gesetzlichen Abstandsgebots

S. 10

OLG Hamm, 09.12.2013 – 6 W 56/13 – Einstweilige Verfügung: Borussia Dortmund gg. Partei „Die Rechte“

S. 10

#### Arbeitsrecht

Hessisches LAG, 05.12.2013 – 9 Sa 592/13 – Zur Haftung der Gewerkschaft wegen rechtswidrigen Streiks

S. 11

LAG Hamm, 06.06.2013 – 11 Sa 335/13 – Zur Diskriminierung im Bewerbungsverfahren

S. 12

LAG Schleswig-Holstein, 24.09.2013 – 1 Sa 61/13 – Ausgleichsquittung: Pauschaler Anspruchsverzicht ist unwirksam

S. 13

#### Aktuelle Gesetzgebung – Baden-Württemberg (Polizeirecht)

Gesetz zur Umsetzung der Polizeistrukturereform

S. 14



Wir wünschen allen  
Teilnehmerinnen und Teilnehmern  
**FROHE WEIHNACHTEN**  
und einen guten Start in das Jahr 2014!

Unser Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Bretttschneider & Michaelis-Hatje bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Bretttschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig (Anzeige auf S. 7).

# JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

## In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

in der vorliegenden ZARA möchten wir Sie auf zwei Entscheidungen hinweisen, die auch unmittelbar für Ihre Lebenswirklichkeit Bedeutung haben: Der BGH hat klargestellt, dass "vorläufige Flugzeiten" bei Pauschalreisen nicht beliebig geändert werden dürfen (S. 4). Der Generalanwalt am EuGH hält die derzeitigen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung für rechtswidrig (S. 6).

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Werbung für die jurcareer-Veranstaltung „1 Tag – 4 Chancen für Ihre Karriere“ (1 Tag – 4 Kanzleien).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter [info@JuCon-online.net](mailto:info@JuCon-online.net) zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

---

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

**Redaktion:** RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

**Anzeigen:** JuCon Personalberatung; E-Mail: [info@JuCon-online.net](mailto:info@JuCon-online.net)

**Herausgegeben** von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

**Erscheinungsweise:** Monatlich.

**Internet:** [www.JuCon-online.org](http://www.JuCon-online.org)

---



## **1 Tag - 4 Chancen für Ihre Karriere!**

### **In dieser Form einzigartige Veranstaltung!!!**

**Lernen Sie an einem Tag in Frankfurt die 4 Kanzleien des Netzwerks „jurcareer“ kennen.**

Wir laden Sie zu einer Rundtour zu unseren Kooperationskanzleien ein, die Sie gerne kennen lernen und sich Ihnen gerne vorstellen möchten.

Sie werden viele Chancen haben, Ihre Fragen zu stellen und natürlich können Sie beim „get together“ während der Mahlzeiten das persönliche Gespräch mit Anwälten und Partnern der jeweiligen Kanzlei suchen.

### **Keine fachliche Vorbereitung nötig!!**

Im Unterschied zu z.B. Workshops müssen Sie sich nicht fachlich auf ein bestimmtes Thema vorbereiten! Es wird also keine - auch keine „verdeckte“ - fachliche „Prüfung“ geben. Vielmehr können Sie sich voll darauf konzentrieren, Eindrücke zu sammeln und Kontakte zu knüpfen.

Für Ihr leibliches Wohl wird auf jeder Station Ihrer Karriere-Tour durch Frankfurt gesorgt sein.

**Freitag, 17. Januar 2014**

**9.30 Uhr**

**Frühstück bei Cleary Gottlieb Steen & Hamilton**

**12.15 Uhr**

**Mittagessen bei Latham & Watkins**

**15.00 Uhr**

**Kaffee und Kuchen bei Bird & Bird**

**18.00 Uhr**

**Abendessen und Ausklang bei Taylor Wessing**

**Lassen Sie sich diese Gelegenheit nicht entgehen! Sie erhalten Einblicke, die Ihnen keine Recruiting-Messe bieten kann!**

Teilnehmen können nur registrierte Mitglieder von jurcareer, die sich über die Netzwerk-Homepage einen Platz gesichert haben. **Der interne Bewerbungs-Prozess findet nur innerhalb von „jurcareer“ statt.**

**jurcareer - Es lohnt sich für Ihre Karriere!**

**[www.jurcareer.com](http://www.jurcareer.com)**



## Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

### Examenskurse:

Frankfurt, Gießen und Marburg: Beginn 17. Februar 2014

Rechtzeitig anmelden! Alle 3 Standorte waren im Herbst '13 ausgebucht !!!

Mainz: Beginn 24. Februar 2014

Heidelberg: Beginn 31. März 2014

Heidelberg: Bester im Termin 12 II in HD: 13,46 im Pflichtfach !!!

WuV-Kurs in Mainz und Frankfurt: Beginn wieder 17. März 2014

### Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn 17. März 2014

Frankfurt war im März 2013 ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt 17. März 2014

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 30.03.14 (danach wieder ab Oktober '14)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn April '14; nächster Beginn: Okt. '14

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutzen und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

### Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

**Linklaters**, **Hogan Lovells**, **Ashurst** und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

### Einzelunterricht:

3 Stunden für 250 €. Anfragen bitte direkt an das Büro.

## Zivilrecht

Gericht: BGH	<b>AGB-Kontrolle: Bindung Reiseveranstalter an vorläufige Flugzeiten</b>	BGB § 307
Aktenzeichen: X ZR 24/13		
Datum: 10.12.2013		

	<p>Der BGH hat zwei Klauseln in allgemeinen Reisebedingungen betreffend die Festlegung von Flugzeiten und die Verbindlichkeit von Informationen des Reisebüros über Flugzeiten für unwirksam erachtet. Die Klauseln beinhalteten, dass die endgültige Festlegung der Flugzeiten dem Veranstalter mit den Reiseunterlagen obliege und dass Informationen über Flugzeiten durch Reisebüros unverbindlich seien.</p>
---	---

**Sachverhalt:** Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband der Verbraucherzentralen der Bundesländer. Die Beklagte ist eine Reiseveranstalterin. Sie verwendet "Ausführliche Reisebedingungen", die u.a. folgende, vom Kläger für unwirksam gehaltene Klauseln, enthalten:

*"Die endgültige Festlegung der Flugzeiten obliegt dem Veranstalter mit den Reiseunterlagen. Informationen über Flugzeiten durch Reisebüros sind unverbindlich."*

Das LG gab der Klage teilweise statt und untersagte der Beklagten nur die Verwendung der ersten Klausel. Das OLG gab der Klage vollumfänglich statt und untersagte die Verwendung beider Klauseln. Die Revision der Beklagten hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

### Die Lösung:

Die angegriffenen Klauseln unterliegen der Inhaltskontrolle nach § 307 III 1 BGB. Sie benachteiligen den Reisenden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und sind gem. § 308 Nr. 4 und § 307 I 1 BGB unwirksam.

Die erste beanstandete Klausel modifiziert das Hauptleistungsversprechen des Reisevertrags nicht nur dann, wenn feste Flugzeiten vereinbart wurden, sondern auch dann, wenn im Vertrag nur vorläufige Flugzeiten genannt sind. Nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung sind "voraussichtliche" Flugzeiten zwar nicht unter allen Umständen exakt einzuhalten. Der Reisende darf aber berechtigterweise erwarten, dass die Reisezeiten nicht ohne sachlichen Grund geändert werden und dass der aus den vorläufigen Angaben ersichtliche Zeitrahmen nicht vollständig aufgegeben wird.

Andernfalls ergäbe auch die § 6 II Nr. 2 BGB-InfoV vorgeschriebene Information des Reisenden über diese Zeiten keinen Sinn und würde der hiermit angestrebte Verbraucherschutz verfehlt. Demgegenüber ermöglicht die beanstandete Klausel dem Reiseveranstalter, die Flugzeiten beliebig und unabhängig davon zu ändern, ob hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Dies ist dem Reisenden, der berechtigterweise Sicherheit in der zeitlichen Planung der Reise erwartet, auch bei Beachtung der berechtigten Interessen des Reiseveranstalters, die vorgesehenen Flugzeiten veränderten oder bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Gegebenheiten anpassen zu können, nicht zuzumuten.

Die zweite Klausel ermöglicht dem Reiseveranstalter, sich einer vertraglichen Bindung, die durch eine Information eines für ihn tätigen Reisebüros eintritt, zu entziehen. Auch hierin liegt eine unangemessene Benachteiligung des Reisenden.



**1 Tag – 4 Kanzleien !!! DER Karriere-Event:**

**Am 17.1. in Frankfurt und am 7.2. in Köln / Düsseldorf**

**\* Taylor Wessing \* Cleary Gottlieb \* Bird & Bird \* Latham & Watkins \***

[www.jurcareer.com](http://www.jurcareer.com)

Gericht: BGH	<b>Keine Verwirkung selbst nach 13 Jahren ohne Vollstreckungsversuch</b>	BGB
Aktenzeichen: XII ZR 59/12		§ 242
Datum: 09.10.2013		

	Lässt ein Gläubiger seinen Anspruch durch Gerichtsurteil titulieren, gibt er bereits dadurch zu erkennen, dass er die Forderung durchsetzen will und sich dazu eines Weges bedient, der ihm dies grundsätzlich für die Dauer von 30 Jahren ermöglicht. Insofern verwirkt ein Gläubiger (hier: ein gewerblicher Vermieter) einen rechtskräftig ausgeurteilten Zahlungsanspruch nicht allein dadurch, dass er über einen Zeitraum von 13 Jahren keinen Vollstreckungsversuch unternimmt.
---	--

**Sachverhalt:** Die Beklagte ist eine gewerbliche Vermieterin. Sie hatte in den Jahren 1993 und 1994 insgesamt fünf Vollstreckungstitel (Urteile und Kostenfestsetzungsbeschlüsse) gegen den Kläger und seinen Mitmieter erwirkt. Die Forderungen sind teilweise befriedigt; weitere Zahlungen sind streitig. Der Schuldner hatte zwar die vollständige Tilgung aller Schuldtitel behauptet, er verfüge jedoch über keine Unterlagen und Belege aus dem fraglichen Zeitraum mehr, da diese bereits vernichtet seien und auch von der Bank nicht mehr reproduziert werden könnten.

Der letzte Vollstreckungsversuch hatte in Form einer Wohnungsdurchsuchung im April 1995 stattgefunden. Danach ruhte die Angelegenheit, bis die Gläubigerin im Jahr 2008 ein Inkassounternehmen mit der Einziehung der Forderung beauftragte.

LG und OLG gaben der Klage, mit der der Schuldner die Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung und die Herausgabe der Titel verlangte, statt. Beide Instanzen gingen davon aus, dass die titulierten Ansprüche verwirkt seien. Auf die Revision der Beklagten hob der BGH die Urteile auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurück.

#### Die Lösung:

Es fehlte insgesamt an einem für die Verwirkung erforderlichen Umstandsmoment.

Nach BGH-Rechtsprechung ist der Rechtsgedanke der Verwirkung, der auch im Miet- und Pachtrecht gilt, ein Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung aufgrund widersprüchlichen Verhaltens. Danach ist ein Recht verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde. Ob eine Verwirkung vorliegt, richtet sich letztlich nach den vom Tatrichter festzustellenden und zu würdigenden Umständen des Einzelfalls.

Entgegen der Ansicht des OLG konnte nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger sich nach den gesamten Umständen darauf habe einrichten dürfen, dass die Beklagte ihre Rechte aus den Titeln nicht mehr geltend machen werde. Denn der Vertrauenstatbestand kann nicht durch bloßen Zeitablauf geschaffen werden. Hinzu kam, dass es sich hier um titulierte Ansprüche handelte. Und lässt ein Gläubiger seinen Anspruch durch Gerichtsurteil titulieren, gibt er bereits dadurch zu erkennen, dass er die Forderung durchsetzen will und sich dazu eines Weges bedient, der ihm dies grundsätzlich für die Dauer von 30 Jahren ermöglicht. Bei dieser Ausgangslage lag die Annahme, ein anschließendes Ruhen der Angelegenheit könne bedeuten, der Gläubiger wolle den Anspruch endgültig nicht mehr durchsetzen, umso ferner.

Daran änderte auch die Annahme des OLG, die Angelegenheit sei bei der Beklagten außer Kontrolle geraten und deshalb 13 Jahre lang unbeachtet geblieben, nichts. Denn das ist kein Umstand, aus dem ein Schuldner das Vertrauen gründen darf, ein titulierter Rechtsanspruch solle nicht mehr durchgesetzt werden. Da das OLG - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - keine Feststellungen zu der behaupteten Erfüllung der Schuld getroffen hatte, konnte der Senat nicht abschließend in der Sache entscheiden.



**1 Tag – 4 Kanzleien !!! DER Karriere-Event:**

**Anmeldeschluss: Frankfurt: 10.01. und Köln/Düsseldorf: 31.01.**

## Öffentliches Recht

Gericht: EuGH - Generalanwalt	<b>Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen EU-Recht</b>	Charta GrundR der EU
Aktenzeichen: C-293/12 u.a.		
Datum: 12.12.2013		

	Die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung ist nicht mit der Charta der Grundrechte vereinbar - das ist das Ergebnis des hierzu erstellten Gutachtens von Generalanwalt Cruz Villalón. Er schlägt jedoch vor, die Wirkungen der Feststellung der Ungültigkeit der Richtlinie auszusetzen, um dem Unionsgesetzgeber Gelegenheit zu geben, die Richtlinie innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend anzupassen.
---	--

**Sachverhalt:** Die Schlussanträge betreffen zwei Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland (Irland) und des Verfassungsgerichtshofs (Österreich) im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung mit der Charta der Grundrechte der EU.

Der High Court hat über einen Rechtsstreit (C-293/12) zwischen der Digital Rights Ireland Ltd, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die sich nach ihrer Satzung mit der Förderung und dem Schutz der Bürger- und Menschenrechte - insbes. in der Welt der modernen Kommunikationstechnologien - befasst, und den irischen Behörden zu entscheiden. Im Rahmen dieses Rechtsstreits macht Digital Rights, die angibt, Eigentümerin eines Mobiltelefons zu sein, geltend, die irischen Behörden hätten die mit ihren Kommunikationsvorgängen verbundenen Daten rechtswidrig verarbeitet, auf Vorrat gespeichert und kontrolliert.

Der Verfassungsgerichtshof hat über drei Anträge (C-594/12) zu entscheiden, die von der Kärntner Landesregierung, Herrn Michael Seitlinger und 11.130 weiteren Antragstellern eingebracht worden sind. Sie machen geltend, das österreichische Telekommunikationsgesetz verstoße gegen die österreichische Verfassung.

### Zu den Schlussanträgen des Generalanwalts:

Die Richtlinie ist in vollem Umfang mit dem in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Erfordernis unvereinbar, dass jede Einschränkung der Ausübung eines Grundrechts gesetzlich vorgesehen sein muss. Sie stellt einen qualifizierten Eingriff in das Grundrecht der Bürger auf Achtung des Privatlebens dar, weil sie den Anbietern telefonischer oder elektronischer Kommunikationsdienste eine Verpflichtung zur Erhebung und Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten auferlegt. Die Auswertung dieser Daten ermöglicht es, ein umfassendes Bild von den privaten Verhaltensweisen einer Person zu erstellen. Zudem besteht ein erhöhtes Risiko, dass die auf Vorrat gespeicherten Daten zu rechtswidrigen, potenziell die Privatsphäre verletzenden Zwecken verwendet werden, da die Daten nicht von Behörden, sondern von den Anbietern der Kommunikationsdienste selbst gespeichert werden.

Demzufolge hätten in der Richtlinie zwingend zunächst die Grundprinzipien definiert werden müssen, die für die Festlegung der Mindestgarantien im Rahmen der Erhebung und Speicherung der Daten und ihrer Auswertung gelten sollten. So hätten z.B. die Straftatbestände, die den Zugang zu den Daten rechtfertigen können, präziser als nur mit der Angabe "schwere Straftaten" beschrieben werden müssen. Der EU-Gesetzgeber hätte auch den Grundsatz aufstellen müssen, dass Behörden, die Zugang zu den Daten erhalten, verpflichtet sind, diese zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, und die Betroffenen über den erfolgten Zugang zu informieren, jedenfalls nachträglich. Die Richtlinie überlässt es jedoch den Mitgliedstaaten, derartige Garantien festzulegen und einzuführen.

Die Richtlinie ist darüber hinaus auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar, soweit sie den Mitgliedstaaten vorschreibt, sicherzustellen, dass die Daten für die Dauer von bis zu zwei Jahren auf Vorrat gespeichert werden (Sie sieht i.Ü. auch vor, dass die Dauer der Vorratsspeicherung in keinem Fall sechs Monate unterschreiten darf). Die Richtlinie verfolgt zwar ein legitimes Endziel, nämlich die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten sicherzustellen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum hierfür nicht auch eine von den Mitgliedstaaten festzulegende Frist für die Vorratsdatenspeicherung innerhalb eines Rahmens von weniger als einem Jahr genügen sollte.

Nach Abwägung der bestehenden verschiedenen Interessen kommt der Generalanwalt zu dem Ergebnis, dass die Wirkungen der Feststellung der Ungültigkeit der Richtlinie ausgesetzt werden sollten, bis der Unionsgesetzgeber die Maßnahmen ergreifen kann, die erforderlich sind, um der festgestellten Ungültigkeit abzuwehren. Dabei müssen die entsprechenden Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden.

# WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!  
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

*Wir geben Ihnen Recht!*



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE  
Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■  
Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER  
Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARIN MICHAELIS-HATJE  
Rechtsanwältin und Mediatorin  
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHEIDER  
Rechtsanwalt und Notar

Gericht: EuGH	<b>Tarifliche Vergünstigungen: Gleichstellung von Ehe und „PACS“</b>	RL
Aktenzeichen: C-267/12		2000/78/EG
Datum: 12.12.2013		

	Eine tarifvertragliche Regelung, die bei Eheschließung gewisse Vergünstigungen gewährt, muss auch für homosexuelle Paare gelten, wenn diese in dem jeweiligen Mitgliedstaat nicht heiraten, sondern nur einen sog. Solidaritätspakt schließen können. Die Weigerung, einem homosexuellen Arbeitnehmer diese Vergünstigungen zu gewähren, stellt eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung dar.
---	---

**Sachverhalt:** Der Kläger des Ausgangsverfahrens ist bei einer französischen Bank beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet ein Tarifvertrag Anwendung, wonach Arbeitnehmer bei Eheschließung Sonderurlaubstage und eine Gehaltsprämie erhalten. Noch bevor in Frankreich im Mai 2013 die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts zugelassen wurde, schloss der Kläger mit seinem Partner einen zivilen Solidaritätspakt ("pacte civil de solidarité", PACS). Die Beklagte verweigerte ihm die tariflichen Vergünstigungen, weil diese nur im Fall der Eheschließung gewährt würden.

Auf die hiergegen gerichtete Klage setzte das in letzter Instanz angerufene französische Gericht - die Cour de cassation - das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die unterschiedliche Behandlung von Personen, die einen PACS mit ihrem Partner gleichen Geschlechts geschlossen haben, und Ehepaaren eine unzulässige Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung darstellt. Der EuGH bejahte dies.

#### Die Lösung:

Das Unionsrecht steht der streitigen Regelung des Tarifvertrags entgegen. Ein Arbeitnehmer, der einen zivilen Solidaritätspakt mit einem Partner gleichen Geschlechts schließt, muss die gleichen Vergünstigungen erhalten wie sie seinen Kollegen aus Anlass ihrer Eheschließung gewährt werden, wenn diese homosexuellen Paaren nicht gestattet ist. Die Weigerung, ihm diese Vergünstigungen zu gewähren, stellt eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung dar.

Arbeitnehmer, die eine Ehe schließen, und solche, die mangels Möglichkeit der Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren einen PACS eingehen, sind in Bezug auf die Gewährung der fraglichen Vergünstigungen miteinander vergleichbar. Denn auch letztere verpflichten sich in einem genau bestimmten rechtlichen Rahmen, eine Lebensgemeinschaft zu führen und sich gegenseitige materielle Unterstützung und gegenseitigen Beistand zu leisten.

Der Tarifvertrag begründet eine unmittelbare, auf der sexuellen Ausrichtung beruhende Diskriminierung von homosexuellen Arbeitnehmern, die einen PACS geschlossen haben. Dass der PACS nicht ausschließlich homosexuellen Paaren vorbehalten ist, ändert nichts am Wesen der Diskriminierung dieser Paare, denen damals - anders als heterosexuellen Paaren - die Schließung einer Ehe rechtlich nicht möglich war.

Die ungünstigere Behandlung von Paaren, die einen PACS geschlossen haben, ist auch nicht durch einen in der Richtlinie vorgesehenen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

## Assessorkurs INFO-VERANSTALTUNG 27. Januar 2014 17.30 Uhr

Zeil 65 - 69 (Bienenkorb- / Sparkassen-Haus an der Konstabler)

**Wir stellen unser Kursprogramm vor und beantworten Ihre Fragen rund um die Vorbereitung auf das Zweite Examen. Nächster Kursbeginn: 17. März 2014 in Frankfurt und Gießen!**

### Verlosung für alle Teilnehmer der Info-Veranstaltung:

- 1 x Assex-Kurs Arbeits- und Wirtschaftsrecht (Wert 250 €)
- 2 x Karteikartensatz Assex Zivilrecht (Wert je 50 €)
- 2 x Karteikartensatz Assex Strafrecht (Wert je 35 €)

Gericht: VG Gelsenkirchen	<b>Zeitliche Verlegung einer Versammlung</b>	VersG
Aktenzeichen: 14 L 1550/13		§ 15
Datum: 08.11.2013		

	<b>Die Auflage, eine Versammlung auf einen anderen Tag zu verlegen, kann im Einzelfall einem Verbot einer Versammlung gleichkommen.</b>
---	---

**Sachverhalt:** Das VG Gelsenkirchen musste sich mit der behördlich angeordneten Verlegung einer rechtsextremen Versammlung beschäftigen, die eigentlich am 9.11.2013 stattfinden und das Motto tragen sollte „Mauerfall am 09.11.2013 - In Gedenken an die Mauertoten“. Die zuständige Behörde gab dem Veranstalter auf, die Versammlung auf einen anderen Tag zu verlegen, weil am 09.11. eines jeden Jahres auch der sog. Reichspogromnacht gedacht werde und in diesem Zusammenhang bereits Versammlungen von politischen Gegnern der Antragstellerin angemeldet seien.

**Die Lösung:**

Das VG führt aus, dass es sich bei der behördlichen Maßnahme entgegen der offiziellen Bezeichnung nicht um eine Auflage, sondern um ein Versammlungsverbot handelt. Das folgt daraus, dass das Ziel der Versammlung gerade ist, auf die besondere Bedeutung des 09.11. hinzuweisen. Durch eine Verlegung werde die Versammlung somit ihres wesentlichen Inhalts und ihrer zentralen Zielsetzung beraubt. Gleichwohl geht das VG unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG davon aus, dass auch in einem solchen Fall unter Berufung auf das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Ordnung eine Versammlung verlegt werden könne, wenn die Versammlung so durchgeführt werde, dass das sittliche Empfinden der Bürger erheblich beeinträchtigt werde. An den entsprechenden Feststellungen seitens der Antragsgegnerin fehlte es jedoch. Die im Versammlungsrecht wegen der besonderen Bedeutung des Art. 8 I GG geltenden strengen Anforderungen an die Gefahrenprognose seien nicht erfüllt. Im Kern stütze sich die Antragsgegnerin nur auf Vermutungen und pauschalen Annahmen. Prozessual interessant ist noch der Tenor der Entscheidung. Da in NRW das Vorverfahren entfällt und die Antragstellerin in der Hauptsache noch keine Anfechtungsklage erhoben hatte, formulierte das VG wie folgt: „Die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Anfechtungsklage ... wird wiederhergestellt“.

## **Jura Intensiv: Die Crash-Kurse im materiellen Recht**

**Top-aktuelle Schnell-Wiederholung vor dem Ersten und Zweiten Examen!**

**Jeweils von 9.30 – 12.30 und 13.30 – 16.30 Uhr**

<b>Frankfurt -AUSGEBUCHT</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10. bis 12. Januar: Öffentliches Recht Dozenten: RA Dr. Kues und RA Dr. Aul</li> <li>• 17. bis 19. Januar: Zivilrecht Dozent: RA Soltner</li> <li>• 24. und 25. Januar: Strafrecht Dozent: RA Thorsten Krauß</li> <li>• 31. Jan. und 1. Feb.: ArbeitsR und HGB Dozent: Ass. Dr. Dirk Schweinberger</li> </ul>

<b>Mainz</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>31. Jan. bis 2. Feb.: Öffentliches Recht</u> Dozenten: RA Dr. Kues und RA Dr. Aul</li> <li>• <u>07. und 08. Februar: Strafrecht</u> Doz.: RA Krauß und Dr. Schweinberger</li> <li>• <u>14. und 15. Feb.: ArbeitsR und HGB</u> Dozent: Ass. Dr. Dirk Schweinberger</li> <li>• <u>21. bis 23. Februar: Zivilrecht</u> Dozent: RA Soltner</li> </ul>

**3-Tages-Kurse nur 95 €**

**2-Tages-Kurse nur 65 €**

Gericht: VG Arnberg	<b>Verfassungskonforme Auslegung des gesetzlichen Abstandsgebots</b>	Glücksspielstaats-V § 913
Aktenzeichen: 1 L 395/13		
Datum: 21.10.2013		

	<b>Die Bestimmung betreffend den Mindestabstand einer Wettvermittlungsstelle zu öffentlichen Schulen und öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist verfassungskonform auszulegen.</b>
---	--

**Sachverhalt:** Die Antragstellerin betreibt eine Wettvermittlungsstelle, die nach Ansicht der Antragsgegnerin nicht mindestens 200m Luftlinie von der nächstgelegenen öffentlichen Schule entfernt ist. Bei dieser nächstgelegenen öffentlichen Schule handelt es sich um eine Grundschule. Die Antragstellerin hat zudem keine Konzession für den Betrieb ihrer Wettvermittlungsstelle. Deshalb erlässt die Antragsgegnerin eine Untersagungsverfügung, ordnet deren sofortige Vollziehung an und droht mit einer Zwangsmittelanwendung. Im Zuge des von der Antragstellerin angestrebten Eilrechtsschutzes erklären die Beteiligten den Rechtsstreit teilweise für erledigt.

**Die Lösung:**

Das VG stellt zunächst fest, dass allein das Fehlen der Konzession nicht zur Untersagung führen kann, weil zurzeit der gerichtlichen Entscheidung das Verfahren zur Erteilung der Konzessionen noch nicht abgeschlossen war. Folglich konnte die Antragstellerin überhaupt nicht im Besitz einer Erlaubnis sein. Daher könne die fehlende Erlaubnis allein die Untersagungsverfügung nicht rechtfertigen. Erforderlich sei zusätzlich ein materiell-rechtlicher Verstoß. Dieser kam nur hinsichtlich des Unterschreitens des Mindestabstands der Betriebsstätte von öffentlichen Schulen in Betracht. Wegen des mit dem Mindestabstand verbundenen Eingriffs in das Grundrecht des Betriebsinhabers aus Art. 12 I GG fordert das VG eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift. Es müsse berücksichtigt werden, was für eine Art von Schule in der Nähe liegen. Bei einer Grundschule wie im vorliegenden Fall sei eine Gefährdung der Kinder durch ein Glücksspielangebot fernliegend und empirisch auch nicht nachgewiesen. Darüber hinaus müsse die städtebauliche Situation berücksichtigt werden. Werde die Wettvermittlungsstelle von der schutzwürdigen Einrichtung durch einen Verkehrsweg so separiert, dass die Nutzer der Einrichtung praktisch nicht mit der Vermittlungsstelle in Kontakt kommen, sei eine Unterschreitung des Mindestabstands unschädlich.

Die Kostenentscheidung beruht bzgl. des erledigten Teils des Verfahrensgegenstands auf § 161 II 1 VwGO, wobei das VG aber den Rechtsgedanken des § 155 I 3 VwGO entsprechend heranzieht und deshalb der Antragsgegnerin die Kosten vollumfänglich auferlegt.

Gericht: OLG Hamm	<b>Einstweilige Verfügung: Borussia Dortmund gg. Partei „Die Rechte“</b>	GG 21i.V.m. 11
Aktenzeichen: 6 W 56/13		
Datum: 09.12.2013		

	<b>Die Borussia Dortmund GmbH &amp; Co.KG aA hat gegen den Kreisverband Dortmund der Partei "Die Rechte" eine einstweilige Verfügung erwirkt, die dem Kreisverband untersagt, bestimmte Werbepлакate zur Kommunalwahl in Dortmund zu verwenden. Die in Frage stehende Wahlwerbung zeigte den auf einem Querbalken in gelber und schwarzer Farbe unterlegten Spruch "von der Südtribüne in den Stadtrat".</b>
---	--

**Sachverhalt:** Der beklagte Dortmunder Kreisverband der Partei "Die Rechte" beabsichtigt - unter Verwendung des auf einem Querbalken in gelber und schwarzer Farbe unterlegten Spruchs "von der Südtribüne in den Stadtrat" - mit einem Foto ihres Spitzenkandidaten auf Wahlplakaten um Stimmen für die im Mai 2014 anstehende Kommunalwahl in Dortmund zu werben.

Die klagende Borussia Dortmund GmbH & Co.KG aA sieht in der Verwendung des Begriffs "Südtribüne" im Zusammenhang mit der gelb-schwarzen Farbkombination auf dem Querbalken einen rechtswidrigen Eingriff in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht. Sie verlangt von dem beklagten Kreisverband, diese Wahlwerbung zu unterlassen.

**Die Lösung:**

Die Klägerin hat gegenüber dem beklagten Kreisverband der Partei einen Anspruch auf Unterlassung. Die in Frage stehende Wahlwerbung war im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu untersagen.

Die beabsichtigte Wahlwerbung verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin. Auch wenn der BVB nicht namentlich genannt wird, verwendet die Wahlwerbung Elemente, mit denen die bekannte Fußballmannschaft identifiziert wird und erweckt den Eindruck, der BVB billige die plakatierte Werbung. Dieser Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist erheblich und rechtswidrig.

Das Interesse des BVB, nicht im Zusammenhang mit der Wahlwerbung einer politischen Partei dargestellt zu werden, überwiegt gegenüber der in Frage stehenden Ausübung der Rechte der Partei, sich politisch zu betätigen und im Wahlkampf die eigene Meinung zu äußern. Diese Rechte kann der beklagte Kreisverband auch ohne eine auf den BVB Bezug nehmende Wahlwerbung ausüben.

## Arbeitsrecht

Gericht: Hessisches LAG	<b>Zur Haftung der Gewerkschaft wegen rechtswidrigen Streiks</b>	BGB
Aktenzeichen: 9 Sa 592/13		§ 812
Datum: 05.12.2013		

	<p>Gewerkschaften haften bei einem rechtswidrigen Flughafen-Streik gegenüber den Fluggesellschaften oder dem bestreikten Flughafenbetreiber nicht auf Schadensersatz. Ein Schadensersatzanspruch der Fluggesellschaften scheidet aus, weil diese nur sog. Drittbetroffene des Streiks sind. Der Flughafenbetreiber kann die Gewerkschaft nicht in Haftung nehmen, weil die Flüge auch bei einem rechtmäßigen Streik ausgefallen wären, es mithin an der Kausalität fehlt.</p>
---	---

**Sachverhalt:** Die beklagte Gewerkschaft der Flugsicherung (GdF) hatte im Februar 2012 ihre Mitglieder bei der FRAPORT AG zu einem mehrtägigen Streik am Flughafen Frankfurt aufgerufen. Ziel des Streiks war die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von etwa 200 Arbeitnehmern der Vorfeldkontrolle, Vorfeldaufsicht und Verkehrszentrale. Auf Antrag der klagenden FRAPORT AG und von zwei Fluggesellschaften hatte das Arbeitsgericht Frankfurt den Streik verboten.

Im vorliegenden Verfahren nahmen die FRAPORT AG und die Fluggesellschaften die Gewerkschaft wegen der durch den rechtswidrigen Streik ausgefallenen Flüge auf Schadensersatz i.H.v. mehr als neun Millionen Euro in Anspruch. Zur Begründung beriefen sie sich auf Mindererlöse infolge von Flugausfällen sowie Verspätungskosten und Gebührenaufschläge sowie anderweitige Beförderungs-, Hotel und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit ausgefallenen oder verspäteten Flügen.

Ihre Klage hatte sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem LAG keinen Erfolg. Das LAG ließ allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum BAG zu.

**Die Lösung:**

Die FRAPORT AG und die Fluggesellschaften haben keinen Anspruch gegen die GdF auf Schadensersatz wegen des rechtswidrigen Streiks.

Ein Schadensersatzanspruch der Fluggesellschaften scheidet aus, weil diese nur sog. Drittbetroffene sind. Sie sind selbst nicht unmittelbar bestreikt worden und können deshalb auch keine Schadensersatzansprüche gegen die zum Streik aufrufende Gewerkschaft geltend machen.

Die Klage gegen die FRAPORT AG war abzuweisen, weil die Streiks keinen anderen Verlauf genommen hätten und der Schaden kein anderer gewesen wäre, wenn mit dem Streik ausschließlich rechtmäßige Streikziele verfolgt worden wären.

*Anm.: Die Begründung des LAG überrascht. Sollte sich diese Begründung auch beim BAG durchsetzen, so könnte nie eine Gewerkschaft für die Folgen eines rechtswidrigen Streiks zum Schadensersatz herangezogen werden, da die gleichen Schäden ja auch bei einem rechtmäßigen Streik eingetreten wären. Soll in Zukunft etwa auch ein Anspruch aus § 823 I BGB daran scheitern, dass der Schädiger ja auch dann den gleichen Schaden angerichtet hätte, wenn er gerechtfertigt gewesen wäre?!*

Gericht: LAG Hamm	<b>Zur Diskriminierung im Bewerbungsverfahren</b>	<b>AGG</b>
Aktenzeichen: 11 Sa 335/13		<b>§ 15 II</b>
Datum: 06.06.2013		

	<b>Wer eine Bewerberin deswegen nicht einstellt, weil sie ein Kind im Grundschulalter hat, begeht eine mittelbare Diskriminierung. Der Bewerberin steht in einem solchen Fall ein Entschädigungsanspruch nach dem AGG zu.</b>
---	---

**Sachverhalt:** Die Klägerin bewarb sich erfolglos auf eine Stelle. Mit der Absage erhielt sie ihre Bewerbungsunterlagen zurück. Auf dem Lebenslauf war neben der Textzeile "Verheiratet, ein Kind" handschriftlich vermerkt: "7 Jahre alt!". Die so entstandene Wortfolge "ein Kind, 7 Jahre alt!" war zudem durchgängig unterstrichen. Die Bewerberin sah darin eine Diskriminierung ihres Geschlechts und erhob Klage auf Zahlung einer Entschädigung. Die Beklagte rechtfertigte sich, die Notiz sei für sie lediglich hilfreich gewesen, weil man dadurch gewusst habe, dass das Kind der Klägerin schon in der Schule sei und damit eine Vollzeitbeschäftigung möglich. Auch das Arbeitsgericht Siegen konnte keine Diskriminierung erkennen und wies die Klage daher ab. Dagegen legte die Bewerberin Berufung ein.

#### **Die Lösung:**

Das LAG hat der Frau eine Entschädigung gemäß § 15 II AGG in Höhe von 3.000 Euro zugesprochen. Allerdings, so die Richter, stellt ein Abstellen auf das Kriterium „ein Kind, 7 Jahre alt“ keine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts dar. Denn die Tatsache der Elternschaft besteht unabhängig vom Geschlecht. Auch der Vater eines siebenjährigen Kindes kann wegen seiner Elternschaft eine Benachteiligung erfahren. Das Gericht sah jedoch in der Ablehnung der Bewerberin ein Indiz für eine mittelbare Benachteiligung wegen ihres Geschlechts im Sinne des § 3 II AGG. Eine solche setzt voraus, dass sich in der durch die Maßnahme oder Regelung benachteiligten Gruppe im Vergleich zur begünstigten Gruppe wesentlich mehr Frauen als Männer befinden. Dies ist hier der Fall gewesen. Das Merkmal "ein Kind, 7 Jahre alt!" beziehe sich auf die Frage der Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Betreuung eines minderjährigen Kindes. Diese Frage betrifft maßgeblich Frauen. Denn die Kinderbetreuung werde nach wie vor überwiegend als Aufgabe der Frauen gesehen und von ihnen auch vorrangig wahrgenommen. Die handschriftlichen Ergänzung und Unterstreichung der Wortfolge „ein Kind, 7 Jahre alt!“ spricht nach der allgemeinen Lebenserfahrung dafür, dass die damit gekennzeichnete Problematik der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Berufstätigkeit Teil eines Motivbündels war, das zur Ablehnung der Bewerbung der Klägerin geführt hat. Diese Indizwirkung hat die Beklagte auch nicht ausräumen können. Weitere Umstände für eine Widerlegung der Indizwirkung waren für das Gericht nicht ersichtlich. Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat die Kammer die Revision zum BAG zugelassen.

## **Assessor-Crash-Kurs ab 29.03. 2014:**

- Z I und Z II (29. und 30.03.2014; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (12.04.2014; Dozent RA J. Wigand)
- S II - Urteil und Revision (10.05. und 24.05.2014; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr u.a.)
- S I - Anklageschrift (11.05.2014; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)
- Oeff.R I und II (07. und 08.06.2014; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler)  
(Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)

### ***Jura Intensiv bietet Ihnen faire Preise!***

**Lassen Sie sich bei einem anderen Anbieter nicht 160 € für zwei Tage abknöpfen, sondern zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für 2-Tages-Kurse z.B. nur 79 € (sonst 89 €).**

**Noch besser: Zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für den kompletten Kurs nur 299 € (sonst 320 €)**

**Der nächste vollständige Kurs: Oktober bis Dezember 2014**

Gericht: LAG Schleswig-Holstein	<b>Ausgleichsquittung: Pauschaler Anspruchsverzicht ist unwirksam</b>	BGB
Aktenzeichen: 1 Sa 61/13		§ 307
Datum: 24.09.2013		

	Ein in einer Generalquittung anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbarter beidseitiger Verzicht auf Ansprüche "gleich aus welchem Rechtsgrund" im Rahmen eines vom Arbeitgeber gestellten Formulars, stellt typischerweise eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers dar.
---	---

**Sachverhalt:** Das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Beklagten war beendet. Nach vorheriger Absprache suchte er nochmals den Betrieb auf. Er erhielt dort diverse Arbeitspapiere; außerdem unterzeichnete er ein mit „Empfangsbestätigung/Generalquittung“ überschriebenes Schriftstück, das am Ende auszugsweise lautet: "Der Arbeitnehmer & Arbeitgeber bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass alle gegenseitigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus dem Arbeitsverhältnis, außer die oben genannten Ansprüche, und in Verbindung mit dessen Beendigung erfüllt sind. Der Arbeitnehmer hat auch den ihm zustehenden Urlaub und das gemäß Lohnabrechnung ausstehende Gehalt in natura erhalten bzw. abgegolten bekommen." Mit seiner Klage macht der Kläger restliche nicht abgerechnete Vergütung geltend. Er meint nicht wirksam auf diese Ansprüche verzichtet zu haben.

#### Die Lösung:

Das LAG Schleswig-Holstein gab dem Mann recht. Der Anspruch ist nach Grund und Höhe entstanden. Der Kläger hat bereits erstinstanzlich im Einzelnen dargelegt, welche Stunden er geleistet hat und inwieweit diese von der Beklagten abgerechnet worden sind. Hiergegen hat die Beklagte keine konkreten Einwendungen erhoben. Der Vortrag des Klägers gilt damit als zugestanden. Diese Ansprüche sind nicht – wie die Beklagte meint – erloschen. Die Ausgleichsquittung der Parteien ist unwirksam, da sie den Kläger unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB benachteiligt, so die Richter weiter. Der Verzicht der Beklagten auf etwaige Ansprüche gegen den Kläger ist keine ausreichende Kompensation für dessen Verzicht auf eigene Ansprüche. Zwar ist es im Einzelfall denkbar, dass auch der Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche gegen den Arbeitnehmer hat, etwa auf Schadensersatz oder wegen überzahlten Lohnes. Typischerweise ist dies aber gerade nicht der Fall. Bei der Prüfung der Wirksamkeit einer Allgemeinen Geschäftsbedingung ist aber auf den typisierten Regelfall und nicht auf die Situation im Einzelfall abzustellen. Ein (theoretischer) Verzicht des Arbeitgebers auf seine Ansprüche führt nicht zu einer angemessenen Kompensation für den Verzicht des Arbeitnehmers auf dessen Ansprüche.

## Die JI-Skripte Zum Großteil von Ihren JI-Dozenten vor Ort geschrieben!

**Soltner: Schuldrecht AT**

**Dr. Kues: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht**

**Dr. Schweinberger: StrafR AT I und II sowie Arbeitsrecht**

**UND in der neuen Pocket-Reihe: StrafR AT mit Karteikarten**

**Weitere Skripte: BGB AT, Grundrechte, StrafR BT I**

## Aktuelle Gesetzgebung – Baden-Württemberg

Sehr geehrte Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer,

der Landtag von Baden-Württemberg hat am 18.7.2013 das Gesetz zur Umsetzung der Polizeistrukturreform (PolRG) beschlossen (LT-Drs. 15/3843), das am 1.1.2014 in Kraft tritt.

Es handelt sich um ein sog. Artikelgesetz, d.h. das PolRG ändert mit seinen einzelnen Artikeln etliche andere Gesetze, insbesondere das PolG sowie die DVO PolG.

Mit dem PolRG verfolgt der Landesgesetzgeber das Ziel, den Aufbau des Polizeivollzugsdienstes zu verschlanken und Zuständigkeiten klarer zu ordnen.

Das Gesetz bringt eine massive Veränderung der Organisation und Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes. Auswirkungen auf juristische Prüfungen haben die Neuregelungen jedoch weitgehend nicht. Daher werden nachfolgend nur die examensrelevanten Neuerungen dargestellt.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JI-Team Heidelberg/Mannheim  
Dr. Dirk Kues

Die examensrelevanten Änderungen im Einzelnen:

### **Änderungen des PolG:**

#### **1. Änderung des § 70 PolG**

§ 70 PolG erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Das Land unterhält für den Polizeivollzugsdienst folgende Polizeidienststellen:

1. die regionalen Polizeipräsidien
2. das Polizeipräsidium Einsatz
3. das Landeskriminalamt.

(2) Das Land unterhält für den Polizeivollzugsdienst folgende Einrichtungen:

1. die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
2. das Präsidium für Technik, Logistik, Service der Polizei.“

**Kommentierung:** Mit dieser Neuregelung werden die bisher bei den Regierungspräsidien angesiedelten Landespolizeidirektionen und ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen, das Polizeipräsidium Stuttgart sowie das Bereitschaftspolizeipräsidium aufgelöst.

#### **2. Änderung des § 73 PolG**

§ 73 PolG erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Fachaufsicht über die Polizeidienststellen sowie das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei führt das Innenministerium. Nimmt der Polizeivollzugsdienst Aufgaben nach § 60 Absatz 2 oder 4 oder auf Weisung der Polizeibehörden wahr, führen die Kreispolizeibehörden, die Regierungspräsidien und die fachlich jeweils zuständigen Ministerien die Fachaufsicht.

(2) [...]“

**Kommentierung:**

Die unmittelbare Fachaufsicht über alle Polizeidienststellen führt nunmehr grundsätzlich direkt das Innenministerium und nicht mehr - wie bisher - das jeweilige Regierungspräsidium.

Die Ausnahme nach § 73 I 2 PolG für den Fall des § 60 II PolG (§ 60 IV PolG ist für Klausuren irrelevant) ergibt sich daraus, dass der Polizeivollzugsdienst in dieser Situation im Wege der sog. Eilfallkompetenz tätig wird. D.h. er handelt, weil die gem. §§ 60 I, 66 II PolG eigentlich zuständige Ortspolizeibehörde die Gefahr nicht rechtzeitig abwehren kann. Wegen dieser eigentlich bestehenden Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden sollen sie aber für die Fachaufsicht zuständig sein, diese wechselt also nicht zum Polizeivollzugsdienst. Gleiches gilt, wenn eine Ortspolizeibehörde gem. § 74 I 1 PolG einer Polizeidienststelle eine Weisung erteilt. Unmittelbar zuständige Fachaufsichtsbehörde ist in beiden Fällen die Kreispolizeibehörde (= die unteren Verwaltungsbehörden, § 62 III PolG i.V.m. § 15 I, II LVG).

**3. Änderung des § 76 PolG**

§ 76 PolG erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Dienstbezirke der regionalen Polizeipräsidien sind für das Polizeipräsidium ... [es folgt eine Auflistung des Sitzes der Polizeipräsidien und ihrer örtlichen Zuständigkeit].

(2) Dienstbezirk des Landeskriminalamts und des Polizeipräsidiums Einsatz ist das Landesgebiet.

(3) [...]"

**Kommentierung:**

§ 76 I PolG ist vor allem deshalb für Klausuren und mündliche Prüfungen interessant, weil er alle Landkreise und Stadtkreise in Baden-Württemberg auflistet.

**Änderungen der DVO PolG:**

**1. Änderung des § 23 DVO PolG**

§ 23 DVO PolG erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Schutz- und Kriminalpolizei bei den regionalen Polizeipräsidien obliegen die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes, soweit nicht das Landeskriminalamt oder das Polizeipräsidium Einsatz zuständig ist.

(2) [...]

(3) Die Schutzpolizei nimmt die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben wahr, soweit diese nicht nach Absatz 2 der Kriminalpolizei oder nach § 18 der Wasserschutzpolizei obliegen. [...]"

**Kommentierung:**

§ 23 I, III DVO PolG legt wie bisher fest, dass die Schutzpolizei innerhalb des Polizeivollzugsdienstes grundsätzlich für die Gefahrenabwehr zuständig ist. Die anderen Polizeidienststellen (das Landeskriminalamt und das Polizeipräsidium Einsatz) werden nur innerhalb des Aufgabenbereichs tätig, der ihnen gesetzlich ausdrücklich zu gewiesen ist. Für das Landeskriminalamt ist dies in §§ 10 ff. DVO PolG geschehen, für das Polizeipräsidium Einsatz in §§ 15 ff. DVO PolG. Nach den letztgenannten Bestimmungen sind unter dem Dach des Polizeipräsidiums Einsatz insbesondere die Bereitschaftspolizei und die Spezialeinheiten vereint. Das neu geschaffene Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei ist zuständig für die polizeiliche Informations-, Kommunikations- und Einsatztchnik. Nähere Regelungen finden sich in §§ 19 f. DVO PolG.

## 2. Aufhebung der §§ 24-26 DVO PolG

§§ 24-26 DVO PolG werden ersatzlos gestrichen.

### **Kommentierung:**

Die Streichung der §§ 24-26 DVO PolG resultiert daraus, dass die Regierungspräsidien nichts mehr mit dem Polizeivollzugsdienst zu tun haben. Die früher aus § 26 I DVO PolG folgende instanzielle Zuständigkeit der Polizeipräsidien und Polizeidirektionen kann es infolge ihrer Auflösung ebenfalls nicht mehr geben. Stattdessen sind jetzt die regionalen Polizeipräsidien instanziell zuständig gem. §§ 70 I Nr. 1, 76 I PolG i.V.m. § 23 I, III 1 DVO PolG.

### **Änderung des AGVwGO:**

#### **Änderung des § 16 AGVwGO**

§ 16 Satz 2 des AGVwGO wird aufgehoben.

### **Kommentierung:**

Da die Regierungspräsidien infolge der Änderung des § 70 PolG nichts mehr mit dem Polizeivollzugsdienst zu tun haben, musste § 16 S. 2 AGVwGO zwingend geändert werden. Durch die Streichung der Norm ist gem. § 73 I 2 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 73 I 1 PolG die Polizeidienststelle, die den angegriffenen VA erlassen hat, selbst die Widerspruchsbehörde, da nächsthöhere Behörde mit dem Innenministerium eine oberste Landesbehörde ist.

§ 16 S. 1 AGVwGO stellt im Übrigen den Gleichklang mit § 73 I 2 PolG her. Die unterste zur Fachaufsicht zuständige allgemeine Polizeibehörde ist nämlich die Kreispolizeibehörde.



## **1 Tag - 4 Chancen für Ihre Karriere!**

**Lernen Sie an einem Tag in Düsseldorf und Köln die 4 Kanzleien des Netzwerks "juristicareer" kennen.**

Wir laden Sie zu einer Rundtour zu unseren Kooperationskanzleien ein, die Sie gerne kennen lernen und sich Ihnen gerne vorstellen möchten.

Jede Kanzlei wird sich Ihnen auf der jeweiligen Station kurz vorstellen und Sie erhalten die Gelegenheit, sich die Räumlichkeiten und Arbeitsplätze anzusehen.

Sie werden als Student und als Referendar viele Chancen haben, Ihre Fragen zu stellen und natürlich können Sie beim "get together" während der Mahlzeiten das persönliche Gespräch mit Anwälten und Partnern der jeweiligen Kanzlei suchen.

Für Ihr leibliches Wohl wird auf jeder Station Ihrer Karriere-Tour durch Köln und Düsseldorf gesorgt sein.

**Freitag, 7. Februar 2014**

**9.00 Uhr (Köln)**

**Frühstück bei Cleary Gottlieb Steen & Hamilton**

Taxifahrt von Köln nach Düsseldorf

**12.15 Uhr (Düsseldorf)**

**Mittagessen bei Bird & Bird**

**15.00 Uhr**

**Kaffee und Kuchen bei Latham & Watkins**

**18.00 Uhr**

**Abendessen und Ausklang bei Taylor Wessing**

**Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.** Teilnehmen können nur registrierte Mitglieder von jurcareer, die sich über die Netzwerk-Homepage einen Platz gesichert haben. **Der interne Bewerbungs-Prozess findet nur innerhalb von „juristicareer“ statt.**

Also: Schnell bei jurcareer bewerben und schon haben Sie die Chance, an der Karriere-Tour durch Köln und Düsseldorf teilzunehmen.

**juristicareer - Es lohnt sich für Ihre Karriere!**

**[www.juristicareer.com](http://www.juristicareer.com)**

